

# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Mitglieder  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Auskunft erteilt: Dr. Michael Kober

Telefon: (0211) 884-2480

Fax: (0211) 884-3002

E-Mail: michael.kober  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.1

Düsseldorf,

05.01.2024

## Umgang mit vertraulichen Parlamentspapieren

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**INFORMATION**

**18/96**

Alle Abgeordneten

aus gegebenem Anlass informiere ich Sie über ausgewählte Regelungen in unserer Archiv- und Benutzungsordnung für das Archiv des Landtags NRW (Archivordnung), die der Landtag als Anlage 2 unserer Geschäftsordnung (Drucksache 18/1) beschlossen hat.

Nach § 5 Abs. 7 der Archivordnung können insbesondere Vorlagen als „vertraulich“ gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung führt zwar nicht dazu, dass die Unterlage als Verschlussache i.S.d. Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 unserer Geschäftsordnung) zu behandeln ist. Gleichwohl sind im Umgang mit den als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen zur Wahrung der Vertraulichkeit besondere Vorschriften zu beachten.

Als „vertraulich“ gekennzeichnete Dokumente sind gemäß § 7 Abs. 2 der Archivordnung fortlaufend zu nummerieren, namentlich auszuzeichnen und gegen Quittung auszuhändigen. Derartige Dokumente werden nur an die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses sowie deren Sitzungsvertreterinnen bzw. Sitzungsvertreter auf Anforderung, ferner an die Fraktionsvorsitzenden, den Ministerpräsidenten und die beteiligten Ministerinnen und Minister verteilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Archivordnung). Auch die Präsidentin des Landesrechnungshofs erhält auf Anforderung eine Ausfertigung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Archivordnung).

Über diesen Personenkreis hinaus können als „vertraulich“ gekennzeichnete Dokumente nur mit Zustimmung der Einbringerin bzw. des Einbringers (§ 7 Abs. 10 Nr. 1 der Archivordnung) sowie nur mit schriftlicher Einwilligung der bzw. des Ausschussvorsitzenden (§ 7 Abs. 10 Nr. 2 der Archivordnung) eingesehen werden.

Bereits diese Vorschriften zeigen, dass im Umgang mit als „vertraulich“ gekennzeichneten Parlamentspapieren in den parlamentarischen Beratungen in allen Gremien eine besondere Sensibilität und Verschwiegenheit geboten ist. Diese dienen der Wahrung der durch die Einstufung geschützten Interessen und Rechtsgüter und ermöglichen gleichwohl eine vertrauliche parlamentarische Beratung der Unterlagen in den Gremien.

Angesichts dessen sollte in jedem Fall vermieden werden, Inhalte aus als „vertraulich“ eingestuftem Parlamentspapieren an unbefugte Personen weiterzugeben. Auch die Zitierung aus derartigen Unterlagen in nicht als vertraulich eingestuftem Sitzungen der parlamentarischen Gremien verstößt grundsätzlich gegen die gebotene Vertraulichkeit. In Plenarsitzungen müssen Sie bei einem derartigen Verstoß mit einer Ordnungsmaßnahme rechnen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie alle, die Vorschriften, die wir uns selbst im Umgang mit „vertraulich“ gekennzeichneten Parlamentspapieren gegeben haben, konsequent zu beachten und stets sensibel mit diesen Parlamentspapieren umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



André Kuper